

Julius Schwalbe †.

Die Nachricht vom Hinscheiden Julius Schwalbes, des Schriftleiters der Dtsch. med. Wschr., wird in den ärztlichen Kreisen Deutschlands mit lebhaftem Bedauern vernommen werden. Da er äußerlich bis in die jüngste Zeit den Anschein eines gesunden, kräftigen Mannes bot, hätte man ihm noch eine lange Lebenszeit voraussagen mögen; da machte ein stenokardischer Anfall ganz plötzlich, aus voller Tätigkeit heraus, seinem Leben ein Ende.

Schwalbe war in Nakel am 13. Juni 1863 geboren, studierte in Berlin und war nach glücklich bestandnem Examen 3 Jahre Assistent am Krankenhaus Friedrichshain in Berlin unter Eugen Hahn und Paul Fürbinger. Namentlich dem letztgenannten Lehrer hat er bis zum Schluß seines Lebens treue Anhänglichkeit bewahrt. Schon bald wandte er sich der medizinischen Journalistik zu und leitete von 1892 bis 93 die „Fortschritte der Krankenpflege“. Im nächsten Jahre trat er nach dem Tode Samuel Guttmanns neben Albert Eulenburg in die Schriftleitung der Dtsch. med. Wschr. ein. Hier konnte er neben dem älteren Mitarbeiter seine schriftleiterische Begabung zunächst nicht entfalten. Als aber nach dem Ausscheiden Eulenburgs die Hemmungen, die dieser auf den jüngeren Kollegen ausgeübt hatte, in Wegfall kamen, entwickelte sich Schwalbe bald zu einem der führenden Männer der deutschen medizinischen Journalistik. Schon in die erste Zeit seiner Arbeit als Mann der Fachpresse fällt die gelegentlich des XI. internationalen medizinischen Kongresses in Rom 1894 von ihm in Gemeinschaft mit Posner angeregte Gründung der Vereinigung der Deutschen med. Fachpresse. Diese Tat hat sich bis heute als fruchtbar und segensreich erwiesen. Die Vereinigung umfaßt z. Z. fast die Gesamtheit der in Deutschland erscheinenden wissenschaftlichen und Standes-Zeitschriften und es ist mit Hilfe dieser Organisation gelungen nach verschiedenen Richtungen, namentlich in Bezug auf das Anzeigenwesen, Einfluß auf Verleger und Schriftleiter zu gewinnen und manche Mißstände zu beseitigen. Durch die Einrichtung eines regelmäßigen Berichterstattungsdienstes über größere deutsche und ausländische Kongresse sorgt die Vereinigung für die Erstellung zuverlässiger Berichte an sämtliche daran interessierte Blätter und vermeidet so die mit der Aufstellung besonderer Berichtersteller für Dutzende von Zeitschriften verbundene Kraftvergeudung. An der von der Vereinigung herausgegebenen Liste von Titelkürzungen der wichtigsten medizinischen Periodika zum Zweck einheitlicher Zitierung in der Literatur hat ebenfalls Schwalbe den wesentlichsten Anteil.

Eine andere große Arbeit, die Schwalbe neben der Leitung der Dtsch. med. Wschr. leistete, war die Herausgabe des Reichsmedizinikalkenders. Dieses, gleichwie die Dtsch. med. Wschr. von Paul Börner begründete Jahrbuch ist von Schwalbe zu einem für die deutschen Aerzte unentbehrlichen Nachschlagewerk ausgestaltet worden, das seinen Wert am besten dadurch erwies, daß es die Nöte der Nachkriegszeit, die den zahlreichen bestehenden ähnlichen Erscheinungen fast ausnahmslos das Leben gekostet haben, siegreich überstanden hat.

Schwalbe interessierte sich für alle im Gebiet unseres Faches auftretenden Fragen lebhaft und nahm dazu in seiner impulsiven Art, aber oft den Nagel auf den Kopf treffend, Stellung. Besonders waren es die Fragen der Reform des ärztlichen Studiums und der Prüfungen, die ihm am Herzen lagen und zu denen er manchen wertvollen Beitrag geliefert hat. Ein Buch, in dem er die Bestimmungen über die Zulassung zur ärztlichen Praxis im Auslande sammelte (Verlag von G. Thieme), wird heute noch benutzt. Auch einen Grundriß der speziellen Pathologie und Therapie hat Schwalbe geschrieben. Ein Handbuch der praktischen Medizin hat er zusammen mit E. Stein herausgegeben. Groß ist die Zahl der Sammelwerke, bei denen Schwalbe als Herausgeber gedient hat. Wir nennen von ihnen „Diagnostische und therapeutische Irrtümer und deren Verhütung“, das „Lehrbuch der Greisenkrankheiten“, die „Diagnostische Technik“, die „Therapeutische Technik“, „Die Behandlung akut bedrohlicher Krankheiten“ u. a.

Daß ein Mann, der so vielfältige Interessen zu wahren hatte und mit so viel Temperament und oft auch Schärfe für eine von ihm vertretene Sache eintrat, wie Schwalbe,

auch Feinde haben würde, war anzunehmen. Er hat auch manchesmal vor den Schranken des Gerichtes gestanden, meistens aber mit für ihn glücklichem Erfolg, denn immer war die Sache, für die er einzutreten hatte, eine gute. Die deutsche Medizin verliert mit Schwalbe einen aufrechten Mann, den sie lange schwer vermissen wird. B. Spatz.

Kleine Mitteilungen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Wie ist das Honorar der Aerzte und Zahnärzte zu berechnen?

Die Bezahlung der approbierten Aerzte bleibt nach § 80 der Reichsgewerbeordnung der Vereinbarung überlassen; von den Zentralbehörden können aber in strittigen Fällen bei fehlender Vereinbarung für dieselben Taxen festgesetzt werden. Streit war darüber entstanden, welche Honorare von Aerzten verlangt werden dürfen von Personen, die Krankenkassen angehören. Vom Landgericht war angenommen worden, daß ein Krankenkassenmitglied von einem Zahnarzt für zahnärztliche Behandlung übervorteilt worden sei, da die Gebühren lediglich nach der Gebührenordnung für Aerzte und Zahnärzte vom 1. September 1924, Abschnitt IV zu berechnen seien, da das fragliche Kassenmitglied sich als Kassenmitglied ausgewiesen habe. Der Zahnarzt hätte das Kassenmitglied zurückweisen können oder das Honorar nach den Mindestsätzen der Gebührenordnung berechnen müssen. Das Kammergericht führte in seiner Entscheidung grundsätzlich u. a. aus, die Mindestsätze der Gebühren, Abschnitt IV seien da maßgebend, wo keine klare Sondervereinbarung getroffen sei, falls sich das Kassenmitglied gegenüber dem Zahnarzt als versichertes Mitglied ausweise. In Fällen, in welchen das Kassenmitglied sich als versichert auf Grund der Reichsversicherungsordnung ausweise, sei der Zahnarzt, welcher nicht zu den Kassenärzten gehöre, unzweifelhaft verpflichtet, auf diejenigen Honorarsätze aufmerksam zu machen, zu welchen er Kranke behandle. Im vorliegenden Falle habe keine Sondervereinbarung über die Honorarvergütung stattgefunden. Unter diesen Umständen sei gemäß § 2 (3) der Gebührenordnung für die Behandlung der nach der Reichsversicherungsordnung gegen Krankheit versicherten Personen durch Zahnärzte, Abschnitt IV der Gebührenordnung mit den dort verzeichneten Mindestsätzen maßgebend, mögen Kassenzahnärzte oder andere Zahnärzte in Betracht kommen, falls der Kranke den Kassenschein dem Arzt vorlege und dieser gleichwohl den Kranken behandle. Da vorliegend der Kranke dem Zahnarzt den Kassenschein vorgelegt und eine Sondervereinbarung über das Honorar nicht stattgefunden habe, so sei der Zahnarzt nur berechtigt gewesen, für die Behandlung des Kassenmitgliedes lediglich die Mindestsätze der preussischen Gebührenordnung für Aerzte und Zahnärzte vom 1. September 1924, Abschnitt IV in Rechnung zu stellen.

Versuchte Abtreibung durch einen Arzt.

Kein strafloser Rücktritt, wenn die Abtreibungshandlung begonnen, aber nicht zu Ende geführt wird, weil die Frucht bereits abgestorben ist.

An den praktischen Arzt Dr. H. wandte sich im Herbst 1928 die Maria M. mit der Bitte, einen Eingriff vorzunehmen. Der Arzt ließ sich bewegen und führte in der Wohnung der M. einen Mutterspiegel ein, legte zwei Gebärmutterfaßzangen an, um die Gebärmutter hervorzu ziehen und — bemerkte an einem Ausfluß, daß die Frucht bereits abgestorben war und weitere Eingriffe nicht nötig seien.

Das Landgericht Duisburg verurteilte den Arzt wegen versuchter Abtreibung zu 2 Monaten Gefängnis, auch die Mitangeklagte M. erhielt eine Gefängnisstrafe. — Gegen dieses Urteil legte der Angeklagte Revision beim Reichsgericht ein, indem er einen freiwilligen — straflosen — Rücktritt nach § 46, Nr. 1, StGB. geltend machte. Der 3. Strafsenat, unter Vorsitz von Reichsgerichtspräsident Dr. Bumke, entschied jedoch auf Verwerfung der Revision. Zur Begründung schloß er sich folgenden Darlegungen des Reichsanwalts an: Eine Verletzung des § 46, Nr. 1, StGB. liegt nicht vor. Der Angeklagte hat mit Abtreibungsvorsatz den Mutterspiegel eingeführt, und die Zangen angelegt und damit mit der Abtreibungshandlung begonnen. Dann hat er erkannt, daß die Frucht abgestorben und ein weiterer Eingriff nutzlos war. Infolge dieses von seinem Willen unabhängigen Umstandes nahm er von der Ausführung der Abtreibungshandlung Abstand, denn das Abgestorbensein der Frucht machte die Vollendung des Vergehens schlechthin unmöglich und schloß die Freiwilligkeit des Rücktritts von der Straftat selbst dann aus, wenn der Angeklagte das Abgestorbensein ohne Irrtum angenommen hätte, was jedoch nicht der Fall war. Die Anwendung des § 46, Nr. 1, StGB. setzt aber einen völlig freiwilligen Rücktritt voraus. „Reichsgerichtsbriefe“. (3 D 1007/29. — Urteil des RG. v. 6. Februar 1930.) K. M.-L.

Therapeutische Mitteilungen.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern schreibt uns: Der holländische Krankenhausarzt Dr. Hekman und der Hamburger Professor Dr. Paschen haben Kinder, die nach der Impfung an Enzephalitis erkrankten, mit Blutserum behandelt und damit rasche und anhaltende Besserung erzielt.